

Ein weiterer, für unsere politisch-operative Arbeit außerordentlich wichtiger Grundsatz des Transitabkommens besteht darin, daß im Transitverkehr die

allgemein üblichen Vorschriften der DDR bezüglich der öffentlichen Ordnung Anwendung finden, soweit im Abkommen nichts anderes bestimmt wird.

Das betrifft besonders die im Artikel 16 dazu festgelegten speziellen Bestimmungen.

Von besonderem Interesse ist die sogenannte Mißbrauchsbestimmung, da sie einen wesentlichen Rahmen für unsere gesamte politisch-operative Arbeit zur Sicherung des Transitverkehrs und zur Verhinderung feindlich-negativer Aktivitäten unter Ausnutzung des Transitabkommens setzt.

Ein Mißbrauch im Sinne des Transitabkommens liegt demnach vor,

wenn ein Transitreisender nach Inkrafttreten des Abkommens während der jeweiligen Benutzung der Transitwege rechtswidrig und schuldhaft gegen die allgemein üblichen Vorschriften der DDR bezüglich der öffentlichen Ordnung verstößt.